

1 von 2
15N-215/ME
10. Jänner 1986REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Z1.30/070/51-V/3/85

1010 Wien, den
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Kaufmann

Klappe 6275 Durchwahl

An die

Parlamentsdirektion

Parlament

1017 Wien

100 85
Datum: 16. JAN. 1986

Verteilt 17.1.86 Kienz

Werner

Betrifft: Novellierungsentwurf betreffend die gesetzliche Bestimmung über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der VOEST-Alpine AG und die Entsendung eines Arbeitnehmervertreters der VEW

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelt in der Anlage 25 Ablichtungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie (BGBl. Nr. 109/1973) sowie das Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelstahlindustrie (BGBl. Nr. 359/1975) geändert werden.

Anlagen

Für den Bundesminister:

Martinek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Meldungen

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 10. Jänner 1986
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft

Z1.30.070/51-V/3/85

Kaufmann

Klappe 6275 Durchwahl

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Annagasse 5

1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie (BGB1. Nr. 109/1973) sowie das Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelstahlindustrie (BGB1. Nr. 359/1975) geändert wird

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat hinsichtlich des mit do. Schreiben vom 16. Dezember 1985, Z1. 510.030/3-V/1/85, übermittelten Novellierungsentwurfes keine Einwendungen.

Es wird jedoch die Einbeziehung redaktioneller Anpassungen im Sinne der folgenden Überlegungen angeregt:

1. Der letzte Satz des § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 15. Februar 1973 (BGB1. Nr. 109/1973) ist aufgrund des Inkrafttretens des Arbeitsverfassungsgesetzes gegenstandslos geworden und könnte wegfallen.

2. Entsprechend der nunmehr üblich gewordenen Terminologie wäre auch in beiden Gesetzen (Art. I und II) der Begriff "Dienstnehmervertreter" durch den Begriff "Arbeitnehmervertreter" zu ersetzen.

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: Martinek